



Informationen zur Kindertagespflege im Rahmen des Modells TAKKI

**Herausgegeben von den Tages-und Pflegeelternvereinen, Amt für Jugend und
den Kommunen im Landkreis Böblingen**

Stand: September 2020

Adressen der Tages- und Pflegeelternvereinen im Landkreis Böblingen:

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen

Untere Burggasse 1

71063 Sindelfingen

07031/ 21371-0

info@tupf.de

www.tupf.de

Verein Tages- und Pflegemutter e. V.

Bergstraße 4/1

71229 Leonberg

07152/9064970

info@tagesmuetter-leonberg.de

www.tagesmuetter-leonberg.de

Adresse Landratsamt Böblingen

Jugendamt

Fachstelle Kindertagespflege

Parkstraße 16

71034 Böblingen

07031/6631193

jugend@lrabb.de

www.landkreis-boeblingen.de

TAKKI ist ein Modell des Landkreises Böblingen für die Kommunale **Tagespflege** für **Kleinkinder**.

Im Rahmen dieses Modells wird die öffentlich geförderte Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder über die örtliche Kommune geregelt. Als Delegationsnehmer des Landkreises übernimmt die Kommune für diese Kleinkinder die gesetzlichen Aufgaben zur Förderung der Kindertagespflege.

Darüber hinaus hält TAKKI einige Förderungen bereit, die über die gesetzlichen Regelungen der Jugendhilfe hinausgehen. Damit schaffen Landkreis und Kommunen in Ergänzung zu ihren Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen ein attraktives alternatives oder ergänzendes Betreuungsangebot für Familien im Bereich der Tagesbetreuung unter 3-Jähriger.

Diese Broschüre soll Ihnen als Eltern oder Tagespflegeperson grundlegende Informationen zum Modell TAKKI geben. Da der Landkreis für diese Betreuungsform einen besonderen Betreuungsvertrag geschaffen hat, sind in diesem bereits sehr viele bindende Regelungen festgeschrieben. Um Doppelungen zu vermeiden werden daher hier nur übergeordnete Themen ausgeführt. Bitte sehen Sie sich ergänzend den TAKKI-Vertrag für die detaillierten Regelungen an.

1. Aufgabe der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Der gesetzliche Förderauftrag der Tagespflegeperson bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Die Tagespflegeperson und die Eltern/Personensorgeberechtigten sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.

2. Gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege

a) auf Bundesebene

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

In § 23 SGB VIII ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt. Darüber hinaus regelt § 43 SGB VIII „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

b) auf Landesebene

Die durch das Bundesgesetz festgelegten Rahmenbedingungen werden von den Bundesländern ausgestaltet. In Baden-Württemberg ist die Kindertagespflege im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG BW) geregelt. Die

Förderung der Strukturen und ergänzende Regelungen finden sich in den Verwaltungsvorschriften (VwV) des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

c) auf kommunaler Ebene

Im Landkreis Böblingen gelten die Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 23, 43 SGB VIII (in der Fassung vom 4.10.2005) und die vom Kreistag am 27.07.2020 beschlossene Gebührensatzung zur Kindertagespflege.

3. Besonderheiten beim Modell TAKKI

3.1. Teilnahme am Modell TAKKI

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder ist im Landkreis Böblingen über das Modell TAKKI und die örtliche Kommune geregelt. Als Delegationsnehmer des Landkreises übernimmt die Kommune für diese Kleinkinder die gesetzlichen Aufgaben zur Förderung der Kindertagespflege. Bei den Eltern angestellte Tagespflegepersonen (sog. Kinderbetreuer*innen), können nicht an TAKKI teilnehmen. Es gelten gesonderte Antragsregularien, die die Tages- und Pflegeelternvereine für Sie bereithalten.

3.2. Folgende Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Kindertagespflege vorzulegen:

3.2.1. dem zuständigen Tages- und Pflegeelternverein:

- TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson
- TAKKI-Einzugsermächtigung für die Betreuungsgebühren
- Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Kommune (bei Erstaufnahme)

3.2.2. der Tagespflegeperson:

- Anlage „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ nach den Richtlinien des Sozialministeriums und Kultusministeriums über die ärztl. Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Anlage „Einwilligungserklärung für die Verarbeitung von personengebundenen Daten“
- Anlage „Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen“
- Anlage „Medizinische Versorgung im Notfall“
- Ggf. Anlage „Vollmacht Medikamentengabe“
- Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz

4. Bitte beachten Sie während des Betreuungsverhältnisses die folgenden Punkte

4.1. Eingewöhnungsphase

Eine Eingewöhnungsphase vor Beginn der Kindertagespflege ist sehr wichtig. Dauer und Zeiten sind mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren.

4.2. Betreuungszeiten

Im Interesse des Kindes sollte die Betreuung regelmäßig stattfinden. Kann ein Kind in Ausnahmefällen nicht zur Tagespflegeperson kommen, ist sie unverzüglich zu benachrichtigen. Die Betreuungszeiten werden individuell mit der Tagespflegeperson vereinbart.

Das Kind soll nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und pünktlich abgeholt werden. Ausnahmen müssen rechtzeitig mit der Tagespflegeperson besprochen werden.

4.3. Änderungen

Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorgeberechtigung, sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummer der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich zudem, sämtliche Änderungen im Betreuungsverhältnis wie z.B. Wohnortwechsel, veränderte Betreuungszeiten, Beendigung der Kindertagespflege, Wechsel der Tagespflegeperson, Mutterschutz- und Elternzeit, Überschreiten der Krankheits- und Urlaubstage etc. unverzüglich der zuständigen Kommune und dem zuständigen Tages- und Pflegeelternverein mitzuteilen.

Unterbliebene Mitteilungen über Änderungen können dazu führen, dass von der Kommune unrechtmäßig gewährte Gelder an diese zurückerstattet werden müssen.

4.4. Regelung in Krankheitsfällen

Über die Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des **IfSG – Merkblattes**.

Eltern und Tagespflegepersonen müssen das Merkblatt sorgfältig durchlesen und die Pflichten und Verhaltensweisen auch in der Kindertagespflege beachten!

Das Gesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in der Tageseinrichtung/Tagespflege betreut werden darf, wenn es bestimmte Krankheiten hat (siehe Merkblatt). Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Halsschmerzen u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Tagespflegeperson eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tagespflege während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegepersonen verabreicht.

4.5. Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Modells TAKKI ist das von der zuständigen Kommune festgelegte Entgelt zu entrichten, das im Rahmen der örtlichen Gebührensatzung erhoben wird.

4.6. Zuschuss der Kommune zu den Sozialversicherungen:

Falls die Tagespflegepersonen Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung und/oder einer Alterssicherung bezahlt, kann sie im Rahmen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII beim Amt für Jugend die hälftige Erstattung angemessener Beiträge beantragen.

Über diese gesetzliche Regelung hinaus kann sie weitere Zuschüsse zu den Beiträgen bis zu einer Höhe von monatlich maximal 200,- Euro (Stand 2020) bei der TAKKI-Kommune beantragen.

Der Maximalbetrag von 200,- Euro ist eine Empfehlung des Jugendhilfe- und Bildungsausschusses im Landkreis an die TAKKI-Kommunen. Die zuständige TAKKI-Kommune informiert bzgl. der Erstattung und Antragstellung. In der Regel muss zur Antragstellung der Bescheid des Amtes für Jugend über die oben erwähnten gesetzlich zustehenden Zuschüsse vorgelegt werden, damit sich die Kommune daran orientieren kann.

4.7. Aufsichtspflicht

Gemäß § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Tageskinder, d.h. sie ist für die Tageskinder in dieser Zeit verantwortlich. Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

Die Tagespflegeperson sollte sich deshalb gegen eventuelle Schäden, die aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen entstehen können, durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung absichern.

4.8. Versicherungen und Haftung

4.8.1. Jede Tagespflegeperson, u.a. aus obenstehenden Gründen, sollte unbedingt eine **besondere Haftpflichtversicherung** für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abschließen. Beide Tages- und Pflegeelternvereine bieten für Tagespflegepersonen, die Mitglieder sind, entsprechende Möglichkeiten an. Erkundigen Sie sich ggf. bitte beim jeweils zuständigen Tages- und Pflegeelternverein nach diesen Angeboten.

4.8.2. Pflichtversicherung für die Tagespflegeperson ist die **Unfallversicherung** bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW);

Der Beitrag zur Unfallversicherung kann gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in voller Höhe vom Amt für Jugend erstattet werden.

4.9. Sonstiges

Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gegeben ist. Elterngespräche und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis

5. Kinderschutz und Datenschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind laut § 1631 Abs. 2 BGB unzulässig. Diese sich an die Eltern/Personensorgeberechtigten richtende Regelung gilt insbesondere und erst recht für Erwachsene außerhalb der Familie, daher also auch für Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 SGB VIII eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Amt für Jugend, wenn es sich um wichtige Ereignisse handelt, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Hierzu zählen auch immer Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Zur fachlichen Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und zum Schutz des Kindes haben Tagespflegepersonen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft. Die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes stets in anonymisierter Form. Die Kontaktdaten von Kinderschutzfachkräften können Sie beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein oder beim Amt für Jugend erfragen. Die Tages- und Pflegeelternvereine können im Einzelfall unterstützend miteinbezogen werden.

Die Tagespflegeperson sowie die Eltern nehmen am Modell TAKKI des Landkreises Böblingen teil und erkennen damit dessen Grundsätze und Richtlinien an.

Die Vertragspartner verpflichten sich, **ausschließlich** die Formular-Vorlagen des Landkreises **unverändert** zu verwenden.

Bei Nichtbeachtung der bestehenden Regularien können Tagespflegepersonen und / oder abgebende Eltern ggf. durch die Kommune / das Amt für Jugend vom Modell TAKKI ausgeschlossen werden.